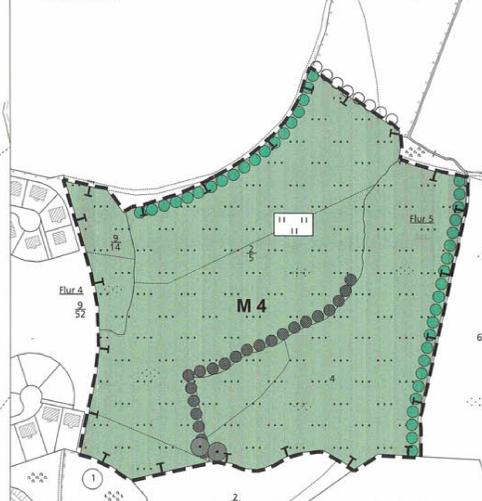


TEILBEREICH 1  
TEIL A: PLANZEICHNUNG  
M.: 1: 1000



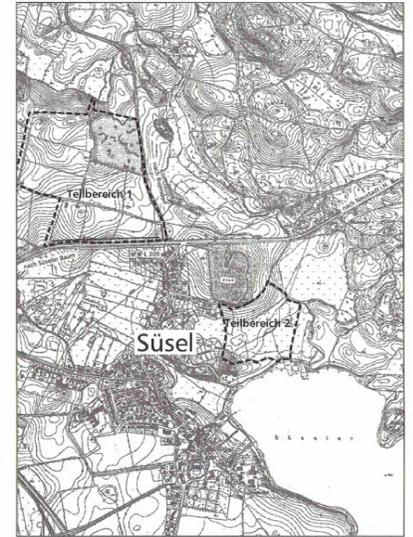
TEILBEREICH 2  
TEIL A: PLAN-  
ZEICHNUNG  
M.: 1: 2000



PLANZEICHNERKLÄRUNG

- Bauflächen**
- SO Abfall/Bauschuttrecycling/Asphaltwerk (Grundflächenzahl 0,8)
  - OK < 25m u.NN Oberkante der baulichen Anlage in Meter über den Bezugspunkt über Normalnull (NN)
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
  - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu gunsten Versorgungsunternehmen
- Erhalt von Bäumen, Sträuchern, gesetzlich geschützten Biotopen und sonstigen naturnahen Strukturen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, §15a/b LNatSchG)**
- Knicks (§15b LNatSchG)
  - Gehölzbestand aus Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. Nr. 25 BauGB)
  - Gebüsche und Ruderalfluren trockener Standorte (§15a LNatSchG)
  - Einzelbäume (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
  - Tümpel (§15a LNatSchG)
- Private Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, 25 a/b BauGB)**
- Knickneuanlage
  - Knickschutzstreifen: Entwicklung von Staudensäumen
  - Natürliche Entwicklung
  - Schutzgrün: Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25a, BauGB)**
- M1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Maßnahmenzuordnung (großräumig)
  - M2 Grünlandnutzung (festgesetzte und abgenommene Ausgleichsmaßnahme zum Grundvertrag von 1973, Art und Intensität der Nutzung nach Maßgabe der Vereinbarung mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Schreiben vom 19.01.1987)
  - M3 Neuwaldbildung
  - M4 Ergänzung von Knicks
  - M5 Entwicklung von Hochstaudenfluren
  - M6 Extensivgrünland
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
  - Fuß- und Radweg
  - Pflanzung von Straßenbäumen
  - Verkehrsgrün (Böschungsgelände bzw. Ansaat von Rasen bzw. Wiesen)
- Sonstiges**
- Flurstücksbezeichnung
  - Böschungen
  - Vorhandene bauliche Anlagen
  - Vorhandener Weg
  - Vorhandene Knicks außerhalb des Geltungsbereiches
  - Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Nachrichtlich**
- 28 Geschützte Biotop gemäß §15a LNatSchG mit Nummer der Biotopverordnung

ÜBERSICHTSPLAN  
M.: 1: 10.000



Teil B Text

- 1 Erhalt von Bäumen, Sträuchern, §15a-Biotopen und sonstigen naturnahen Strukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, § 15a, b LNatSchG)**
- 1.1 Die im Plan dargestellten Knicks (geschützt nach § 15b LNatSchG) und Gehölzbestände, Gebüsche und Ruderalfluren (z. T. geschützt nach § 15a LNatSchG) sowie Einzelgehölze sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abhängige Gehölze sind durch standortgerechte und einheimische Arten auszuersetzen (s. Artenauswahl Pkt. 2.1).
- 1.2 Das im Plan dargestellte Kleingewässer (geschützt nach § 15a LNatSchG) ist mit seinem Gehölzbestand zu erhalten.
- 1.3 Die im Plan dargestellten weiteren Biotope nach § 15a LNatSchG sind dauerhaft zu erhalten.
- 2 Grünordnerische Maßnahmen im Sondergebiet**
- 2.1 Knickneuanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
An dem im Plan gekennzeichneten Bereich ist die vorhandene Knicklücke an der Einmündung der Gemeindestraße in die Bujendorfer Landstraße zu schließen. Der Knick ist in mind. 3 m Breite anzulegen, die Profilierung des Knickwalls soll sich an den angrenzenden Knickwällen. Entlang des Knickwalls soll zu jeder Seite ein mind. 1 m breiter Krautsaum entwickelt werden. Der Knick ist gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 2.2 Knickschutzstreifen: Entwicklung von Staudenfluren (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Entlang der Knicks sind auf den gekennzeichneten Flächen Staudensäume zu entwickeln und durch Mahd alle 3-5 Jahre im Frühjahr/Herbst mit Schutz vor Verbuchung unter Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen. Diese Flächen sind zum Schutz gegenüber der Bebauung durch einen Zaun abzugrenzen und dürfen nur zu ihrem Schutz und ihrer Pflege betreten werden.
- 2.3 Natürliche Entwicklung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 BauGB)  
Die im Plan dargestellten Böschungflächen und deren Randbereiche sollen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Vorhandene Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten wildlebende Tiere, z.B. von Uferschwalben, sind zu erhalten.
- 2.4 Schutzgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25a BauGB)  
Zur Eingrünung der Sondergebietsflächen ist auf den im Plan dargestellten Flächen der vorhandene Knick durch Pflanzungen aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen (Sträucher und Heister) zu verstärken. Pro 100 m Pflanzfläche ist zusätzlich ein mittel- oder großkröniger Laubbau zu pflanzen.
- Artenauswahl:**
- |           |                     |              |                   |
|-----------|---------------------|--------------|-------------------|
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus | Rotbuche     | Fagus sylvatica   |
| Hainbuche | Sambucus nigra      | Salweide     | Salix caprea      |
| Hänbuche  | Acer campestre      | Schlehe      | Prunus spinosa    |
| Hänbuche  | Carpinus betulus    | Schneeball   | Viburnum opulus   |
| Hänbuche  | Cornus sanguinea    | Stieleiche   | Quercus robur     |
| Hänbuche  | Corylus avellana    | Weißdorn     | Cataegus monogyna |
| Hänbuche  | Rosa canina         | Vogelkirsche | Prunus avium      |
| Hänbuche  | Euconymus europaeus | Vogelbeere   | Sorbus aucuparia  |
- Pflanzgröße mind. leichte Heister, leichte Sträucher  
Pflanzabstand: 1 Gehölz pro 1,5 m<sup>2</sup>
- 2.5 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Fassaden mit geschlossenen, fensterlosen, ungeliederten Wandflächen ab einer Länge von 30 m sind je 10 m Wandlänge mit mindestens 3 Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
- Artenauswahl:**
- |  |                      |                                    |                    |
|--|----------------------|------------------------------------|--------------------|
| Selbstklimmer für aufgemauerte u. verputzte Hauswände: | Hedera helix         | Kletterpflanzen für Rankengerüste: | Polygonum aubertii |
| Efeu   | Parthenocissus spec. | Geißblatt                          | Lonicera spec.     |
| Wildre Wein  | Hydrangea petiolaris | Waldröhre                          | Clematis spec.     |
| Kletter-Hortensie                                      |                      | Wildre Hopfen                      | Humulus lupulus    |
- 2.6 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)  
Die Firsthöhen der baulichen Anlagen werden zur Einpassung der Bauten in das Landschaftsbild i. Festsetzungen des Bebauungsplans geregelt.
- 2.7 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Auf den Stellplatzflächen ist für je 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbau zu pflanzen.
- Artenauswahl:**
- |             |                  |              |                  |
|-------------|------------------|--------------|------------------|
| Bergahorn   | Acer platanoides | Feldahorn    | Acer campestre   |
| Stieleiche  | Quercus robur    | Vogelbeere   | Sorbus aucuparia |
| Winterlinde | Tilia cordata    | Vogelkirsche | Prunus avium     |
- Pflanzgröße: HS, mind. STU 14/16
- 3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- 3.1 Fläche M1/M1.1  
Die Flächen M1 und M1.1 (abgenommene Ausgleichsflächen für Kiesabbau) sind dauerhaft als Grünland zu nutzen. Alternativ ist auf der Fläche M1 eine Aufforstung mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen (Artenauswahl, Pflanzgrößen u. Pflanzdichte s. Pkt. 3.2) vorzuziehen. Vorhandene Knicks und Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und durch mind. 5 m breite Krautsäume gegenüber den Aufforstungsflächen freizuhalten. Im Bereich M1.1 ist eine Aufforstung nicht zulässig.
- 3.2 Fläche M2  
Die Fläche M2 ist mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen auf den im Plan bezeichneten Standorten aufzuforsten. Die Anpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss zu schützen und ohne den Einsatz chemischer Hilfsmittel zu pflegen. Wachsen mehr als 10 % der Pflanzen nicht an, so sind entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Waldränder sind buchtenreich und gestuft anzulegen. Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten und durch mind. 5 m breite Krautsäume gegenüber den Aufforstungsflächen freizuhalten.
- Gehölzartenszusammensetzung:**
- |       |                     |                |
|-------|---------------------|----------------|
| 15 %  | Acer pseudoplatanus | Bergahorn      |
| 10 %  | Quercus robur       | Stieleiche     |
| 10 %  | Fagus sylvatica     | Rotbuche       |
| 5 %   | Betula pendula      | Sandweide      |
| 10 %  | Pinus sylvestris    | Waldkiefer     |
| 10 %  | Carpinus betulus    | Hänbuche       |
| 10 %  | Acer campestre      | Hänbuche       |
| 5 %   | Sorbus aucuparia    | Vogelbeere     |
| 5 %   | Prunus avium        | Vogelkirsche   |
| 5 %   | Corylus avellana    | Schlehe        |
| 5 %   | Prunus spinosa      | Schlehe        |
| 5 %   | Sambucus nigra      | Hänbuche       |
| 5 %   | Euconymus europaeus | Pflaumböschung |
| 100 % |                     |                |
- Pflanzgröße: Forstpflanzen, 3-jährig  
Pflanzabstand: 1,5 x 1,5 m
- 3.3 Fläche M3  
Im Bereich des Waldschutzstreifens sowie in den Randbereichen von Knicks sind Hochstaudenfluren zu entwickeln. Die Staudenfluren sind zum Schutz gegen Verbuchung alle 3-5 Jahre im Frühjahr/Herbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzuführen. Vorhandene Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Im Übergangsbereich zu den Sondergebietsflächen sind auf den im Plan gekennzeichneten Standorten Knicks in 3 m Breite, 1 m Höhe und 1 m Breite Ausmündung der Walkrone anzulegen. Die Knickwände sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen zu bepflanzen (Artenauswahl, Pflanzgröße und Pflanzdichte s. Pkt. 2.1). Die Knicks sind gegen Wildverbiss einzuzäunen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.4 Fläche M4  
Innerhalb der Fläche M4 ist durch geeignete Maßnahmen extensiv genutztes Grünland zu entwickeln und durch Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Die Pflege erfolgt durch extensive Beweidung mit max. 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar ab Mitte Mai. Bei einer Beweidung mit Robustrindern ist eine ganzjährige Beweidung mit max. 0,4 Großvieheinheiten pro Hektar auf den höher gelegenen, nicht trittempfindlichen Bereichen zulässig. Zur Heugewinnung dürfen bis zu 50 % der Fläche 1x jährlich im August/September gemäht werden. Vorhandene Knicks und Gewässer sind dauerhaft zu erhalten und einzuzäunen. In den Randbereichen sind auf den im Plan bezeichneten Standorten Knicks anzulegen, gegen Wildverbiss einzuzäunen und dauerhaft zu erhalten. (Artenauswahl, Pflanzgröße und Pflanzdichte s. Pkt. 2.1 und 2.4). Der Knickschnitt entlang der Ostgrenze der Fläche ist als ebenerdige Hecke ohne Knickwall zu gestalten. Der Wassertand des Grenzgrabens ist durch Einbau einer Staustufe/Sohlgleite zu erhöhen. Zusätzlich sind Flachwasserzonen/Flachgewässer zu schaffen.
- 4 Flächen für die Rückhaltung des Niederschlagswassers**
- 4.1 Regenrückhaltung  
Die neu anzulegenden Regenrückhalte- bzw. (Vorklar)becken innerhalb der SO-Gebiete sind naturnah auszubilden (Böschungsneigung 1:3 bis 1:10, buchtenreiche Flachwasserzonen) und mit Initialpflanzungen von Gehölzinseln und Röhrichtarten zu versehen. Sandfänge, Leichtflugsigebelschleier, Tauchwände o.ä. sind entsprechend den Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkänsalisation vorzuziehen.
- Artenauswahl Ufergehölze**
- |              |                    |                 |                     |
|--------------|--------------------|-----------------|---------------------|
| Erie         | Alnus glutinosa    | Schilf          | Phragmites communis |
| Eiche        | Fraxinus excelsior | Sumpfligge      | Carex acutiformis   |
| Kornelrösche | Salix viminalis    | Schilfröhre     | Carex cracca        |
| Silberweide  | Salix alba         | Wasserschwertel | Iris pseudacorus    |
- Artenauswahl Röhrichtarten**
- |                     |
|---------------------|
| Phragmites communis |
| Carex acutiformis   |
| Carex cracca        |
| Iris pseudacorus    |
- Pflanzgröße: Stammbusch, mind. 2zw., STU 12/14, leichte Sträucher
- 5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 25a BauGB)**
- 5.1 Straßenbaumpflanzung  
Entlang der Bujendorfer Landstraße sind in einem maximalen Abstand von 20 m untereinander Baumpflanzungen vorzunehmen. Die Pflanzstellen und Pflanzflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen anzulegen.
- Artenauswahl:**
- |             |                  |
|-------------|------------------|
| Winterlinde | Tilia cordata    |
| Spitzahorn  | Acer platanoides |
| Stieleiche  | Quercus robur    |
- Pflanzgröße: HS, mind. STU 16-18 cm, 3 x v.
- Die Begrünungsplan wurde am 24.06.2004 von der Gemeindevertretung beschlossen. Dieser wird hiermit ausgefertigt.*  
St. 10.04.2004
- Andreas Dietz*  
Bürgermeister

Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Süsel

Entwurf  
Beschlussfassung Juni 2004

Auftraggeber: Fa. Claus Alpen Oldenburger Str. 34-36 23730 Neustadt/Holstein

Projekt-Nr.: 960  
Blatt - Gr.: 158 x 84,1 mm  
Plan-Nr.: 1

**TGP**  
Togler Geodaten Partner  
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17  
23853 Lübeck  
Tel: 0451 79882-0  
Fax: 0451 79882-22  
info@tgp-lu.de

bearbeitet	Datum	Name
gezeichnet	Juli 2002	P. Faulstich
geprüft	Juli 2002	Bodo Hiltmann
geändert	1. März 2004	G. Grottel

geändert 26.09.2004  
Lübeck, den 26.09.2004